



Evangelische Jugend Burgenland
 Bianca Eichinger
 Hochstr. 1, 7471 Rechnitz
 T: 03363-779 91 | Fax-DW: 15 | Mobil: 0699/188 77 150
 e-mail: ej.bgld@ejoe.at

Stempel der Anmeldestelle mit Unterschrift =
Anmeldebestätigung

Anmeldung zu einer Freizeit der Evangelischen Jugend Burgenland

Bitte füllen Sie die folgenden Formulareile vollständig aus, kreuzen Sie zutreffendes an und schicken Sie das Formular an die oben angeführte Anmeldestelle.

1. Freizeit der EJ

Freizeit-Nr. lt Prospekt	Ort	Datum (von-bis)	Kosten	Anzahlung 50%
Gruppenreise:				
<input type="radio"/> Hin u. Retour erwünscht		<input type="radio"/> Hin – Ab: <input type="radio"/> Retour – Ab: <input type="radio"/> nicht erwünscht		
<input type="radio"/> Mein Kind hat ein ÖBB Jugenticket				
<input type="radio"/> Mein Kind hat einen ÖBB Freifahrtsausweis (als Angehöriger einer/s ÖBB-MitarbeiterIn)				

2. TeilnehmerIn:

Vor- u. Zuname:	Religionsbekenntnis
Straße	
Postleitzahl, Ort	Telefon
Geburtsdag	Zuständiges evang. Pfarramt (sofern bekannt)
Beruf/Schulart und Klasse	

Wichtige Hinweise für die Freizeitleitung: (bitte ankreuzen!)

- Schwimmenkenntnisse: gut durchschnittlich NichtschwimmerIn
- TeilnehmerIn hat schon an einer Freizeit der EJ teilgenommen: Ja Nein
- Impfungen: FSME – letzte Impfung: Tetanus – letzte Impfung:
- Deutschkenntnisse: Muttersprache durchschnittlich TeilnehmerIn spricht nicht deutsch
- Krankheiten in letzter Zeit, besondere Bedürfnisse (Rollstuhl, Diät,...), Allergien, Medikamente u.ä.:
 Nein Ja, und zwar:

3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte/r

Wichtig! Wegen Erreichbarkeit d. Verantwortungsperson/en während der Freizeit

Name der Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten (Kontaktperson bei Volljährigen)	e-mail
Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) oder wie oben	Telefon / Handy
Beruf(e) & Arbeitgeber von Mutter und Vater bzw. Erziehungsberechtigten	

4. Krankenversicherung

Der/Die TeilnehmerIn ist nicht krankenversichert selbst krankenversichert
 mitversichert bei: Mutter Vater sonstige, und zwar:

Krankenkasse: SV Nr. des/derVersicherten: des/der TeilnehmerIn:

Ich/Wir anerkenne/n die diesem Formular beigefügten Teilnahmebedingungen. Die Buchung wird nur durch Bestätigung und Anzahlung wirksam. Ich/Wir erkläre/n insbesondere die Bestimmungen über die Anmeldung und Betreuung, aber auch Schadenersatzansprüche zu kennen, wobei ich/wir auch die eigenständigen Pflichten als gesetzlicher Vertreter im Vertragspunkt 6.4 übernehme/n.

Ort, Datum	Unterschrift TeilnehmerIn	Unterschrift Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
------------	---------------------------	---

Teilnahmebedingungen

für Ferienaufenthalte und Freizeiten der Evangelischen Jugend

I. Allgemeines

1.1. Die evangelische Jugendarbeit im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird organisatorisch durchgeführt durch die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie der Evangelischen Jugend (EJ) Burgenland, der EJ Kärnten und Osttirol, der EJ Niederösterreich, der EJ Oberösterreich, der EJ Salzburg und Tirol, der EJ Steiermark, der EJ Wien, der EJ H.B. sowie der EJ Österreich, denen allen Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts zukommt.

Im Folgenden werden sämtliche vorhin erwähnten Rechtspersönlichkeiten, die Ferienaufenthalte und Freizeiten im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit durchführen, als Evangelische Jugend (EJ) bezeichnet. Der Rechtsträger der jeweiligen Freizeit oder Ferienaufenthaltes ist die im Freizeitprospekt jeweils bei der Freizeit angegebene juristische Person.

1.2. Die EJ will jungen Menschen und Kindern zu schönen und sinnvollen Ferien in evangelischer und ökumenischer Gemeinschaft verhelfen. Die Teilnahme an den Freizeiten und -fahrten der EJ stehen jedem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den angegebenen Altersstufen der Ausschreibung bzw. Freizeitprospekt nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen offen. Die Freizeiten und Fahrten leiten und führen jedoch Mitarbeiter der EJ im Sinne evangelischen Christseins.

1.3. Die EJ ist kein Reisebüro, die Freizeiten und Fahrten werden im Rahmen des Auftrages der EJ gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich durchgeführt. Die Unterbringung der Teilnehmer bzw. der Freizeiten (Ausnahmen werden im Freizeitprospekt bezeichnet) findet in Jugendfreizeitheimen und Jugendherbergen statt, das Programm ist auf Jugendliche und Kinder abgestimmt.

1.4. Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle im Freizeitprospekt der EJ genannten in der Zeit Ende Juni bis anfangs September veranstalteten Freizeiten, Ferienaufenthalte und Fahrten der EJ, sofern in dem Freizeitprospekt der EJ nichts Gegenteiliges oder ein anderer Veranstalter als die EJ angegeben ist.

1.5. Die Anmeldung zu den Freizeiten und -fahrten erfolgt bei der jeweils bei der Freizeit angeführten Anmeldestelle (siehe Freizeitprospekt), die für Anfragen, Anmeldungen und Einzahlung der Freizeit- und allenfalls Fahrtkosten der jeweiligen Teilnehmer zuständig ist (Ausnahmen werden auf dem Freizeitprospekt angegeben). Die Anmeldestelle Ihres Bundeslandes berät und hilft für Erlangung von Ermäßigungen und Zuschüssen von Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen), Fürsorge, Jugendhilfswerk, Betriebsrat, Pfarramt und anderen sozialen Einrichtungen.

II. Anmeldungen

2.1. Die Anmeldung durch die Teilnehmer hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen, wobei tunlichst die Anmeldevordrucke zu verwenden sind. Bei nicht eigenberechtigten Personen (z.B. Minderjährigen) ist die Anmeldung seitens der Teilnehmer nur rechtswirksam, wenn sie von einem gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten unterfertigt ist.

2.2. Anmeldungen können nur für die Gesamtdauer einer Freizeit und die im Freizeitprospekt angegebene Altersstufe der Freizeit oder Fahrt erfolgen. Verspätete An- und frühere Abreise ist nur in begründeten Fällen möglich.

In der schriftlichen Anmeldung hat der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter neben der Krankenversicherung des Teilnehmers ausdrücklich anzugeben, ob er bzw. der Teilnehmer Schwimmer oder Nichtschwimmer ist oder an besonderen körperlichen, seelischen oder geistigen Leiden bzw. Gebrechen leidet. Verlangt der gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte, dass sein minderjähriges Kind als Teilnehmer aus besonders darzulegenden wichtigen Gründen an bestimmten Veranstaltungen der Freizeit (wie Baden, Hochgebirgsklettern) nicht teilnimmt, hat er dies gleichzeitig schriftlich mit der Anmeldung zu tun. Ferner haben auch die gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten (Eltern), die während der Freizeit ihrer minderjährigen Kinder als Teilnehmer infolge Urlaubes etc. nicht an ihrem Wohnsitz erreichbar sind, schriftlich der zuständigen Anmeldestelle (1.3.) oder dem Freizeitleiter ihren Aufenthaltsort (genaue Adresse, Telefonnummer) bekannt zu geben.

2.3. Die Buchung (Reisevertrag) wird für beide Seiten, somit auch für die EJ verbindlich, sobald nach rechtswirksamer Anmeldung durch den Teilnehmer (2.1.) eine schriftliche Annahmeerklärung der Anmeldung bzw. Bestätigung der Anmeldung durch die zuständige Anmeldestelle (1.4.) dem Teilnehmer zugegangen ist.

Bei verbindlicher Buchung erhalten überdies die Teilnehmer einige Tage vor Reisebeginn bzw. Beginn der Freizeit letzte Informationen und Anweisungen über die Freizeit und Fahrt, insbesondere Treff- und Sammelpunkte für allfällig teilweise organisierte gemeinsame An- und Heimreise, ferner Eintreffen der Freizeiteilnehmer im Freizeitheim und Abreise vom Freizeitheim.

III. Leistungsbeschreibung und Freizeitkosten

3.1. Die Leistung der EJ im Rahmen der Freizeiten und Ferienaufenthalte umfassen Vollpension (3 Mahlzeiten und Unterbringung in den angegebenen Freizeitheimen, d.s. Jugendheime, Jugendherbergen etc.), Beaufsichtigung und Betreuung der minderjährigen Teilnehmer entsprechend deren Altersstufe (siehe Punkt IV), Veranstaltung von verschiedenen Freizeitprogrammen und geistlichen Veranstaltungen (wie Bibelarbeiten), Abschluss von allfälligen Krankenzusatz- und Unfall-Zusatzversicherungen, Auslagen für allfällige Gepäcktransporte oder Busreisen von der nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zum Freizeitheim, nicht jedoch die An- und Abreise.

3.2. Die An- und Abreise zu den Freizeiten bzw. Freizeitheimen erfolgt nicht im Rahmen der Freizeiten (Ausnahmen sind im Freizeitprospekt angeführt). Die EJ versucht jedoch soweit als möglich nach Vorliegen von Buchungen (verbilligte) Gruppenreisen von bestimmten Sammelorten aus zusammenzustellen. Die Gruppenreisen sind getrennt zu buchen bzw. anzumelden (analog dem Punkt II. dieser Teilnahmebedingungen). Im Rahmen solcher Gruppenreisen zu den Freizeiten bzw. von den Freizeiten erfolgt ebenfalls die Beaufsichtigung der minderjährigen Teilnehmer.

3.3. Die im Freizeitprospekt angegebenen Freizeitkosten umfassen die im Punkt 3.1. angegebenen Leistungen. Es sind somit nicht enthalten die Kosten der An- und Abreise, Kosten für spezielle Ausflüge und Eintritte (wie in öffentliche Bäder, Museen etc.).

Von den Freizeitkosten laut Ausschreibung (Freizeitprospekt) sind 50% binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Anmeldung (2.3.), die restlichen 50% vier Wochen vor Beginn der Freizeit zur Zahlung fällig.

Die Kosten für allfällige Gruppenreisen zu den Freizeiten sind 14 Tage vor Freizeitbeginn zur Zahlung fällig. Die Kosten für besondere Ausflüge und Eintritte sind durch die Teilnehmer auf den Freizeiten zu entrichten (es wird daher empfohlen, ein angemessenes Taschengeld den minderjährigen Teilnehmern mitzugeben).

3.4. Bei vereinbarter (vor Freizeitbeginn) späterer Anreise und früherer Abreise des Teilnehmers findet ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten nicht statt bzw. sind dessen ungeachtet die gesamten Freizeitkosten zu entrichten. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, wenn infolge Erkrankung des Teilnehmers während der Freizeit auf Grund ärztlicher Anordnung der Freizeiteilnehmer das Freizeitheim vorzeitig verlassen muss.

3.5. Die Evangelische Jugend ist berechtigt im Hinblick darauf, dass die Freizeitkosten bereits im Jänner eines jeden Jahres bei Drucklegung errechnet werden müssen, höhere Freizeitkosten als im Freizeitprospekt angegeben, zu verlangen, wenn infolge Umstände, die nicht in seinem Bereich liegen, wie Erhöhung der Kosten der Jugendfreizeitheime, Erhöhung von Energiepreisen etc. die EJ für die Durchführung der Freizeit an seine Vertragspartner (Inhaber der Freizeitheim etc.) mehr bezahlen muss (siehe jedoch Rücktrittsrecht).

IV. Aufsicht und Betreuung; Freizeit

4.1. Jede Freizeit, aber auch gemeinsame Gruppenreisen, werden von einem beauftragten und verantwortlichen Freizeitleiter gemeinsam mit mehreren Mitarbeitern geleitet. Während der Freizeit und bei Gruppenreisen, auch während der Fahrt, haben die Freizeitleiter und ihre Mitarbeiter Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wobei bei den Freizeiten auf rund 8 minderjährige Teilnehmer ein Mitarbeiter als Aufsichtsperson kommt. Die Eltern, gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte, übertragen mit der Anmeldung des minderjährigen Teilnehmers ihre gesetzlichen Erziehungsrechte auf den jeweiligen Freizeitleiter und dessen Mitarbeiter für die gesamte Dauer der Freizeit und allenfalls der gemeinsamen Gruppenreisen.

4.2. Bei Unfall oder Erkrankung von Teilnehmern sind im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes die Freizeitleiter und Mitarbeiter berechtigt, den minderjährigen Teilnehmer durch den örtlich zuständigen Arzt behandeln und allenfalls in das nächste Krankenhaus bzw. Spital einweisen zu lassen.

4.3. Die Teilnehmer haben zu den Freizeiten und Fahrten frei von ansteckenden Krankheiten und Seuchen zu erscheinen. Die Teilnehmer haben daher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Bestätigung jüngsten Datums zur Freizeit mitzubringen, woraus ihr gesundheitlicher Zustand und die Freiheit von ansteckenden Krankheiten entnommen werden kann.

4.4. Die Teilnehmer werden teilweise, je nach dem Freizeithaus, in welchem die Freizeit stattfindet, allenfalls zu kleinen Küchen- und Hausdiensten, wie Tischdecken, Geschirr abtrocknen, Stubenkehren, Bettmachen herangezogen und sind damit sowohl die Teilnehmer als auch deren gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte einverstanden.

4.5. Bei grobem ungebührlichem Verhalten oder den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten kann der Teilnehmer vom Freizeitlager vorzeitig nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern und Erziehungsberechtigten geschickt werden. Für diese Heimreise übernimmt die EJ keine Haftung. Es wird jedoch, wenn dies die gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten wünschen und für sämtliche Kosten (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Spesen der Begleitperson) aufkommen, eine Begleitperson mitgeschickt.

Tritt bei einem Teilnehmer während der Freizeit eine ansteckende Krankheit auf, werden bezüglich des weiteren Aufenthaltes des Teilnehmers die ärztlichen Anordnungen befolgt.

4.6. Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren Mitarbeiter über minderjährige Teilnehmer beginnt mit der Übergabe des minderjährigen Teilnehmers an einen Mitarbeiter der Freizeit der EJ zum angegebenen Zeitpunkt und Treffpunkt bei gemeinsamen Gruppenreisen oder zum angegebenen Zeitpunkt im Freizeithaus oder beim selbständigen Einlangen des minderjährigen Teilnehmers im Freizeithaus (somit ohne Übergabe durch den gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten) zum angegebenen Freizeittermin. Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren Mitarbeiter endet mit dem angegebenen Ende der Freizeit im Freizeithaus, bei gemeinsamer Gruppenheimreise mit dem Eintreffen an den jeweils bekannt gegebenen Zielpunkten.

4.7. Die EJ gestaltet ihre Freizeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten integrativ. Deshalb haben die Erziehungsberechtigten die Freizeitleitenden im Vorfeld umfassend und wahrheitsgetreu über mögliche Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und/ oder Sucht-/ Krankheiten in Kenntnis zu setzen. In einem Vorgespräch ist zu klären, ob und in welcher Weise das Kind im Rahmen der Freizeit ehrenamtlich bzw. professionell zu betreuen ist. Bei Nichtbefolgung dieses Punktes behält sich die Freizeitleitung vor, das Kind zum Schutz seiner selbst (unzureichende Betreuung) bzw. der ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Überforderung) auf Kosten der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

V. Rücktritt

5.1. Von einer Buchung kann der Teilnehmer in den in den §§ 3, 3a und 4 Konsumentenschutzgesetz genannten Fällen zurücktreten. Ein Rücktritt kann schon bis zum Zustandekommen des Vertrages (Buchung) oder danach binnen einer Woche schriftlich erfolgen, wenn die Anmeldung nicht in den Räumlichkeiten der betreffenden Organisation der EJ oder einer der Anmeldestellen (1.4.) erfolgte. Das Rücktrittsrecht steht dem Teilnehmer ferner auch dann nicht zu, wenn der schriftlichen Anmeldung und der Annahme bzw. Bestätigung (2.3.) keine Besprechungen vorangegangen sind oder wenn der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Verbindung mit der EJ zwecks Abschlusses des Vertrages über den Ferienaufenthalt bzw. Freizeit angebahnt hat. Der Teilnehmer kann ferner von seiner Buchung bzw. vom zustande gekommenen Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgeblichen Umstände, die die EJ im Zuge des Abschlusses des Vertrages als wahrscheinlich darstellte, nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten (§ 3a Konsumentenschutzgesetz). In jedem Fall kann der Rücktritt nur schriftlich erklärt werden, für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgebend. Bei einem solchen Rücktritt sind dem Teilnehmer die allenfalls geleisteten Zahlungen für die Freizeitkosten, etc. zurück zu erstatten. Der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter hat der EJ bzw. der entsprechenden Organisation der EJ die nachgewiesenen angefallenen Barauslagen zu ersetzen.

5.2. Darüber hinaus kann der Teilnehmer in analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 31 c und 31 d Konsumentenschutzgesetz vor Beginn des Ferienaufenthaltes oder der Freizeit von der Buchung (Vertrag) zurück treten, die vorhin erwähnten Bestimmungen gelten in analoger Anwendung als vereinbart.

Bei Rücktritt bis zum 30. Mai hat der Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 10,- zu entrichten bzw. wird diese von geleisteten Anzahlungen einbehalten, geleistete Zahlungen werden abzüglich dieses Betrages dem Teilnehmer refundiert. Bei Rücktritt ab 1. Juni bis 15 Tage vor Freizeitbeginn hat der Teilnehmer 15% der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen, dieser Betrag wird von geleisteten Zahlungen einbehalten, der Rest an den Teilnehmer von der EJ rück überwiesen. Bei einem Rücktritt von 14 Tage bis einen Tag vor Freizeitbeginn hat der Teilnehmer 50 % der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen. Bei Nichtantritt der Freizeit ohne vorherige Stornierung bzw. Bekanntgabe dieses Umstandes sind 100 % der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen.

Bei gebuchten gemeinsamen Gruppenreisen findet bei Rücktritt (ausgenommen im Fall des § 3 Konsumentenschutzgesetz) eine Refundierung von Reisekosten nicht statt bzw. haben die Teilnehmer die gesamten Kosten der Gruppenreise zu bezahlen, dies im Hinblick darauf, dass hier die EJ vertraglicherseits verpflichtet ist, auch für leere Plätze voll zu bezahlen.

Der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte kann ebenfalls den Rücktritt von einer Buchung (Freizeit) erklären, wenn die EJ ihm mitteilt, dass sich die Freizeitkosten um mehr als 10% als ursprünglich im Freizeitprospekt angegeben, erhöhen (3.5.). Diese Rücktrittserklärung ist jedoch bei sonstigem Verlust des Rücktrittsrechtes binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auszuüben. Bei wirksamer Rücktrittserklärung in diesem Fall ersetzt die EJ die geleisteten Zahlungen für diese Freizeit.

5.3. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es überdies jedem gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten gestattet, auch während der Freizeit ausdrücklich zu verlangen, dass sein minderjähriges Kind vorzeitig die Freizeit bzw. das Freizeitlager verlässt und auf seine Kosten nach Hause oder an einen bestimmten Ort geschickt wird. In diesem Fall verfallen jedoch die anteiligen Freizeitkosten bzw. hat der Teilnehmer die gesamten Freizeitkosten zu tragen. Sind der EJ durch dieses Verlangen Nachteile bzw. Schäden entstanden (z.B. Wegfall von Begünstigungen wegen geringer Teilnehmerzahl), hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Teilnehmer sämtliche Nachteile der EJ zu ersetzen, wenn das Verlangen nach Beendigung der Freizeit unbegründet war.

5.4. Die Evangelische Jugend kann von einer erfolgten Buchung (Reisevertrag) zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Freizeitkosten nach Maßgabe der Fälligkeit (3.3.) nicht bezahlt werden, ferner wenn wegen zu geringer Beteiligung oder wegen anderer nicht im Bereich der EJ liegender Umstände (Unwetterkatastrophe, Brand im Bereich des beabsichtigten Freizeithauses) die Freizeit abgesagt werden muss. Bei Absage einer Freizeit aus den vorhin genannten Gründen wird der voll einbezahlte Teilnehmerbetrag refundiert oder auf Wunsch eine Ausweichmöglichkeit (andere Freizeit) angeboten.

5.5. Wird während der Freizeit durch den Freizeitleiter festgestellt, dass gegen die Bestimmungen des Punktes II. dieser Teilnahmebedingungen insoweit verstoßen wurde, als erforderliche Erklärungen falsch oder nicht ausreichend abgegeben wurden, so dass der Freizeitbetrieb dadurch nachteilig erschwert oder gestört wird, ist der Freizeitleiter seitens der EJ ermächtigt, ebenfalls vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und den Teilnehmer vorzeitig von der Freizeit nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern und Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu schicken (oder den großjährigen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme aus der Freizeit auszuschließen). Ferner ist bei grob ungebührlichem Verhalten des Teilnehmers (siehe Punkt 4.5.) ebenso der Freizeitleiter ermächtigt, in diesem Sinn vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesen beiden Fällen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens der EJ ausdrücklich vorbehalten und findet auf jeden Fall ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten durch die EJ nicht statt bzw. sind die gesamten Freizeitkosten zu entrichten.

VI. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

6.1. Für allfällige Gewährleistungsansprüche der Teilnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

6.2. Allfällige Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen die EJ und ihre Mitarbeiter können nur geltend gemacht werden, wenn seitens der Organe der EJ Freizeitleiter und Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wird. Letztgenanntes gilt insbesondere auch bei Verletzung von Aufsichtspflichten. Die Höhe der Schadenersatzansprüche wird mit dem Dreifachen der im Freizeitprospekt angegebenen Freizeitkosten begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt jedoch dann nicht, wenn Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt werden.

6.3. Tritt die EJ von einem Vertrag im Sinne dieser Teilnahmebedingungen zurück, bleibt bei Verschulden des Teilnehmers oder aber auch dessen gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

6.4. Sollten die im Punkt 6.2. genannten Haftungsbeschränkungen zugunsten der EJ, ihrer Organe und Mitarbeiter in Ansehung von minderjährigen Teilnehmern, aus welchem Grund auch immer unzulässig sein, erklären die gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten die EJ, ihre Organe und Mitarbeiter schad- und klaglos zu halten, wenn ein minderjähriger Teilnehmer gegen sie Schadenersatzansprüche geltend macht und nur seitens der Organe der EJ Freizeitleiter und Mitarbeiter leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

VII. Schlussbestimmungen

7.1. Sollte eine der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7.2. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

7.3. Die im Freizeitprospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.